

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE ZUSATZBEITRÄGE
ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG**

vom 18. Oktober 2018

(Fassung vom 11.6.2024)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Inhalt 3	3
§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge	3
§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	3
§ 5 Übergangsregelung	4
§ 6 Rechtsmittel	4
§ 7 Vollzug	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), Artikel 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30 und §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 zu AHV (kELG; SGS 833), beschliesst: 1)

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
 - b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
 - c. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
 - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge
- ² Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke zwischen der EL-Obergrenze bzw. einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge an Personen werden begrenzt, wenn sie in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in einer Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime der Region.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistung und/oder Zusatzbeiträge besteht.

- ² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Vermögens des oder der Verstorbenen zu leisten, der im Zeitpunkt des Todes CHF 40'000.00 übersteigt. Dieser Freibetrag steht nicht jedem Erben und Begünstigten zu. ¹⁾
- ³ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

§ 5 Übergangsregelung

- ¹ Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung gemäss § 2 im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. September 2019 in Kraft.

Muttenz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft am 21. November 2018.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024, in Kraft nach der Genehmigung von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2024.*